



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Stadtentwicklung,
Planung und Bau -

Tagesordnung I Punkt 7 der öffentlichen Sitzung am 24. Juni 2025

Vorlagen-Nr. 25-V-61-0018

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Nahversorger östlich der Straße Zur Schleifenmühle" im Ortsbezirk Erbenheim - Aufstellungsbeschluss

Beschluss Nr. 0064

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

- 1 Dem Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Nahversorger östlich der Straße Zur Schleifenmühle“ im Ortsbezirk Erbenheim (Anlage 1 zur Vorlage) wird zugestimmt.
- 2 Das Bebauungskonzept (Anlage 4 zur Vorlage) wird zur Kenntnis genommen.
- 3 Der städtebauliche Grundvertrag zum Vorhaben (Anlage 2 zur Vorlage) wird beschlossen.
- 4 Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Nahversorger östlich der Straße Zur Schleifenmühle“ nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) im Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) wird beschlossen.

Der ca. 0,8 Hektar große Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Gemarkung Erbenheim,
Flur 53, Flurstücke 5/31, 5/66, 5/67, 5/99, 5/105 (tlw.) und 5/110.

Als Ziele der Planung werden beschlossen:

Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das beabsichtigte Einzelhandelsvorhaben mit ca. 1.100 m² Verkaufsfläche (Discounter mit integrierter Bäckerei) zzgl. der Nutzung des Obergeschosses.

- 5 Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - der vorhabenbezogene Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird,
 - der Beschluss über die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht wird,
 - eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt wird,

- eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt wird,
 - die Themen Klimaschutz und Klimaanpassung im Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden,
 - zugunsten der Errichtung des Lebensmitteldiscounters Gewerbeflächen entfallen,
 - der Flächennutzungsplan nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst wird.
- 6 Die Finanzierung der durch die Landeshauptstadt Wiesbaden zu tragenden Kosten ist im Einzelfall im Rahmen des jeweils betroffenen Dezernatsbudgets zu decken. Die Umsetzung der im Einzelnen geplanten Maßnahmen erfolgt vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Wiesbaden.

(antragsgemäß Magistrat 24.06.2025 BP 0368)

Tagesordnung III

Wiesbaden, .06.2025

Christa Gabriel
Vorsitzende